

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)579-A

Öffentliche Anhörung - 22.10.2012
16.10.2012



PROF. DR. DR. HERMANN PARZINGER
PRÄSIDENT

Stiftung Preussischer Kulturbesitz
Von-der-Heydt-Str. 16-18
10785 Berlin

Telefon: +49 30 266-41 1400
Telefax: +49 30 266-41 1405

parzinger@hv.spk-berlin.de
www.preussischer-kulturbesitz.de

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Platz der Republik 1
D - 11011 Berlin

16. Oktober 2012

Vorab per Email: umweltausschuss@bundestag.de

**Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer
umweltrechtlicher Vorschriften BT-Drs. 17/10957**

Sehr geehrte Frau Bulling-Schröter,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit großem Interesse nimmt der Deutsche Verband für Archäologie (DVA) den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften und die bisherige Diskussion im Bundesrat als auch die anstehende Sachverständigenanhörung dazu im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages am 22. Oktober 2012 zur Kenntnis.

Hierzu äußert sich der Deutsche Verband für Archäologie (DVA) als Dachverband für die Archäologie und die gesamte Altertumsforschung sowie fachverwandte Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Er vertritt auch die Belange von Einrichtungen der Denkmalpflege, der Universitätsinstitute und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen aller Fachgebiete der Archäologie und der Altertumsforschung sowie der Fachmuseen in Deutschland.

Der DVA begrüßt das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Mai 2011 (EuGH Rs. C-115/09), mit dem eine seit Jahren strittige und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führende Frage geklärt werden konnte. Diese bestand in der Beteiligung der Öffentlichkeit und insbesondere der Verbände im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der DVA möchte die Abgeordneten im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages darauf hinweisen, dass das Urteil des EuGH bedeutende

Auswirkungen auch auf den Denkmalschutz in Deutschland zur Folge hat. Die UVP-Richtlinie berührt über das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) bzw. das „kulturelle Erbe“ (Art. 3 Richtlinie 2011/92/EU) in außerordentlich hohem Maße die Arbeit des archäologischen Bodendenkmalschutzes wie insgesamt des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes hierzulande.

Somit fordert die UVP-Richtlinie 2011/92/EU die Anwendung der Vorschriften ihres Artikels 11 unzweifelhaft auch für das Denkmalrecht (alt Art. 10a Richtlinie 85/337/EWG in der durch Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung). Dieses wird durch den Wortlaut der von Deutschland ratifizierten UN ECE Aarhus-Konvention, die den Regelungen des Art. 11 der UVP-Richtlinie zugrunde liegt, umfassend bestätigt (BGBl. 2006 II S. 1251, Art. 2 Nr. 3 und 5 Abs. 3b). Mit diesem Gesetz wird der Bund mit Nachdruck verpflichtet, erforderliche Regelungen auch zugunsten des Denkmalschutzes zu treffen oder zu ändern.

Zu beachten ist dabei, dass nach einem weiteren Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. März 2011 (EuGH Rs. C-50/09) „Abbruchmaßnahmen“ an Denkmälern – gemeint sind damit auch archäologische Ausgrabungen zur Sekundärerhaltung durch Bergung und Dokumentation von Fundstellen – als „erheblich“ eingestuft werden müssen (Vorhaben im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Pläne und Programme nach § 3 Abs. 1a Nr. 1 UVPG).

Mit diesem Urteil des EuGH ist zugleich abschließend geklärt, dass die Europäische Union auch unter Beachtung verfassungs- und europarechtlicher Kompetenzen im Kulturbereich über bestimmte Regelungskompetenzen verfügt, die ihr von den Mitgliedstaaten spätestens über die Zustimmung zur UVP-Richtlinie zuerkannt wurden. Mit dem Urteil des EuGH vom 3. März 2011 wird infolgedessen auch klargestellt, dass grundsätzliche Ausnahmen von der UVP-Pflicht – wie sie sich bis dato oft mangels eindeutiger Vorschriften für den Denkmalschutz ergaben – europarechtswidrig sind! Es besteht somit insgesamt weitreichender Regelungsbedarf, nicht nur auf Ebene der Länder, sondern auch auf Bundesebene.

Eine Lösung zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 3. März 2011 im Sinne von Drs. 17/10957 Nr. B ist also ebenfalls im Rahmen der Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sowie der entsprechenden Vorschriften der Länder erforderlich.

Vom Gesetzgeber – und damit sind aus unserer Sicht sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Länder im Deutschen Bundesrat gemeint – ist somit auch zu klären, welche Institutionen zukünftig für die Anerkennung von Verbänden des Denkmalschutzes gemäß § 3 UmwRG zuständig sind.

Bei dieser Gelegenheit ist insbesondere auch die UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVwV) des Bundes von 1995 als weitere umweltrechtliche Vorschrift zu ändern. Diese belässt das kulturelle Erbe bis heute außerhalb des integrativen Ansatzes der Umweltverträglichkeitsprüfung und betont einen vermeintlich ökosystematischen Ansatz, obwohl die zugrunde liegenden europäischen

Regelungen schon mit der Richtlinie 97/11/EG entsprechend bedeutsam verändert wurden. Wir betonen, dass die UVP mit dem Schutzgut „*kulturelles Erbe*“ alle Merkmale erfüllt, die programmatisch zu einer echten Kulturverträglichkeitsprüfung gehören.

Der DVA fordert im Interesse seiner Mitgliedsvereine, -verbände und -gesellschaften:

- Effektive und wirksame Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für Verbände im Denkmalschutz, wie sie das europäische Recht aufgrund Art. 11 der UVP-Richtlinie 2911/92/EU ohne Einschränkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen vorsieht.
- Anerkennung von Rechten für Verbände im Denkmalschutz aufgrund der Urteile des EuGH vom 3. März und 21. Mai 2011 durch den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat.
- Neue bzw. veränderte Regelungen in Gesetzen und Verordnungen des Bundes für den Denkmalschutz bzw. solchen Regelungen, die den Denkmalschutz betreffen oder tangieren.

Zur Begründung

Die UVP-Richtlinie berührt in außerordentlich hohem Maße die Arbeit des Bodendenkmalschutzes wie insgesamt des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Fachbehörde als Träger öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen von Planfeststellungsverfahren (Verkehrswegebau, Abgrabungen etc.) oder in der Bauleitplanung äußert.

Gerade bei großflächigen oder linearen Vorhaben fehlen der Denkmalpflege im Regelfall ausreichende und aktuelle archäologische Daten, um Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut zu bestimmen. An dieser Stelle erlangt das UVP-Verfahren schon seit Jahren außerordentliche Bedeutung. Denn die fehlenden Denkmaldaten sind – genauso wie die sonstigen Daten zu den übrigen Natur- und Umweltschutzgütern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG) – vom Veranlasser auch mithilfe von Prospektionen, geo-archäologischen Sondagen zur Klärung stratigraphischen Verhältnisse etc. beizubringen (§ 6 UVPG). Erst auf dieser Grundlage können dann anschließend konkrete Maßnahmen insbesondere zum dauerhaften Erhalt der Bodendenkmäler (Ausweisung von Schutzflächen oder alternative Planungen zur Vermeidung resp. Minderung von Eingriffen) gefordert oder ersatzweise Rettungsgrabungen veranlasst werden.

Ein Verbandsklagerecht gibt nun auch Dritten die Möglichkeit, sich zu den UVP-pflichtigen Maßnahmen mit Nachdruck zu äußern. Der DVA begrüßt diese Möglichkeit für Verbände, die das Anliegen der Bodendenkmalpflege unterstützen und das öffentliche Interesse des Schutzes der Bodendenkmale insgesamt stärken, auch von der fachlichen Seite, und zum Ausdruck bringen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ursprünge des Denkmalschutzes im bürgerschaftlichen Engagement: „Einen ganz wirksamen Schutz wird nur das Volk selbst ausüben, und nur wenn es selbst es tut, wird aus den Denkmälern lebendige Kraft in die Gegenwart überströmen“, so bereits Georg Dehio im Jahre 1905, der in Deutschland als „Vater“ der modernen Denkmalpflege gilt.

In europäischen Nachbarländern ist eine Verantwortungsteilung zwischen Bürger und Staat – wie sie Dehio dem Grunde nach bereits vor 100 Jahren gefordert hat – durch ein Verbandsklagerecht schon seit Jahren Rechnung verwirklicht. Hierzu hat sehr wesentlich auch die UVP-Richtlinie beigetragen.

English Heritage (EH), die führende Organisation für den Denkmalschutz in England, bringt schon schon seit Jahren mit großem Erfolg auf Grundlage der UVP-Richtlinie die Belange der Archäologie und des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes bei Planungsvorhaben zu Gehör und kann diese mit Nachdruck vertreten.

Die Schweiz kennt sogar schon seit Jahrzehnten ein Verbandsklagerecht für den Denkmalschutz im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie im Umweltschutzgesetz (USG). Dort nutzt beispielsweise die Gesellschaft Archäologie Schweiz, der führende Verband für die Vertretung der Interessen der Archäologie in unserem alpinen Nachbarland, dieses Klagerecht erfolgreich.

In Deutschland kennen wir solche Klagerechte für anerkannte Verbände im Bundesnaturschutzgesetz schon seit 2002. Allerdings hat die damit verbundene Stärkung der Belange des Naturschutzes auf der einen Seite die Möglichkeit der Durchsetzung weiterer Belange auf der anderen Seite eher geschwächt, auch wenn dies vom Gesetzgeber wie auch den Interessenvertretern des Naturschutzes kaum beabsichtigt war. Gleichwohl besteht auch deshalb Änderungsbedarf beim Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, um nun ein gerechtes Gleichgewicht aller Umweltbelange im Rahmen des UVP-Verfahrens herzustellen. Ebenso gilt es, zu den weiter entwickelten europäischen Rechtsverhältnissen aufzuschließen.

Für vertiefende Auskünfte steht der Deutsche Verband für Archäologie dem Gesetzgeber gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen,
Ihr



Prof. Dr. Hermann Parzinger
Präsident